

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

Geltende Fassung	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>Der Gemeinderat Oberwil, gestützt auf § 4 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 1. August 2013, erlässt nachfolgende Verordnung:</p>		
<p>§ 1 Allgemeine Bestimmungen ¹Der Vollzug des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt den Einwohnerdiensten der Gemeindeverwaltung. ²Den Einwohnerdiensten obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennehmen und Bearbeiten der Todesmeldung 2. Festlegen des Bestattungstermins in Absprache mit den Angehörigen 3. Anmeldung der Kremation beim Friedhof Hörnli in Basel 4. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter 5. Bearbeiten von Bestattungsgesuchen von Auswärtigen 6. Gebührenreduktion in begründeten Fällen 7. Publikation des Todesfalls 8. Genehmigen der Grabmäler 9. Administration für den Grabunterhalt/Grabfonds 10. Führen des Friedhofsplans und des Gräberverzeichnisses 11. Verwalten der letzten Willen bezüglich der Art der Bestattung 12. Organisieren und Mitteilen der 		

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

<p>bevorstehenden Grabräumung ³Die Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen sowie das Organisieren der Bestattung sind Sache der Angehörigen.</p>														
<p>§ 2 Bestattungen ¹Bestattungen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr erfolgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. ²Der Sarg kann auf Wunsch der Angehörigen während der Abdankung in der Kapelle aufgestellt werden. Den Auftrag und die Kosten müssen die Angehörigen direkt mit dem Bestatter regeln. ³Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen während der Abdankung in der Kapelle aufgestellt werden. ⁴ Für das Gemeinschaftsgrab sowie die Urnenwand sind nur Urnen aus Holz sowie aus leicht verweslichem Material gestattet.</p>														
<p>§ 3 Friedhof/Grabstätten ¹Die Aussenanlage des Friedhofs ist während 24 Stunden geöffnet. Das Befahren des Friedhofs ist nur dem Personal und den Handwerkern gestattet. ²Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Massen:</p> <table border="0" data-bbox="174 1246 779 1377"> <thead> <tr> <th></th> <th>Breite/m</th> <th>Länge/m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reiheneinzelgrab</td> <td>0.80 m</td> <td>1.45 m</td> </tr> <tr> <td>Erdbestattung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Reiheneinzelgrab</td> <td>0.80 m</td> <td>0.80 m</td> </tr> </tbody> </table>		Breite/m	Länge/m	Reiheneinzelgrab	0.80 m	1.45 m	Erdbestattung			Reiheneinzelgrab	0.80 m	0.80 m		
	Breite/m	Länge/m												
Reiheneinzelgrab	0.80 m	1.45 m												
Erdbestattung														
Reiheneinzelgrab	0.80 m	0.80 m												

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

<p>Urnenbestattung Reihendoppelgrab 1.20 m 2.40 m Erdbestattung Familiengrab 3.00 m 3.20 m Erdbestattung Familiengrab 1.25 m 0.90 m Urnenbestattung</p> <p>³In den Grabstätten sind folgende Bestattungen möglich:</p> <p>Reiheneinzelgrab 1 Sarg und 1 Urne Erdbestattung Reiheneinzelgrab 1 Urne und 1 Urne Urnenbestattung Reihendoppelgrab 2 Säрге und 2 Erdbestattung Urnen Familiengrab 5 Säрге und 4 Erdbestattung Urnen Familiengrab 5 Urnen Urnenbestattung</p> <p>⁴Die Grabstätten werden bis zum Setzen des Grabmals von der Gemeinde provisorisch beschriftet.</p>		
<p>§ 4 Gestaltung der Grabmäler</p> <p>¹Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form und Material an das Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Nicht zugelassen sind Grabmäler, welche die Würde des Ortes verletzen.</p> <p>²Das Gesuch zur Errichtung von Grabmälern ist im Doppel vor Beginn der Ausführung bei den Einwohnerdiensten einzureichen. Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung und</p>		

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

<p>Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.</p> <p>³Eine Ausführungszeichnung in natürlicher Grösse oder ein Modell der Bildhauerarbeit kann von den Einwohnerdiensten verlangt werden, wenn dies zum Verständnis des Entwurfes nötig ist.</p> <p>⁴An den Urnenwänden bringt die Gemeinde auf Kosten der Hinterbliebenen einheitlich beschriftete Grabplatten an.</p>		
<p>§ 5 Masse der Grabmäler</p> <p>Nachstehende Masse sind einzuhalten:</p> <p><i>a) Sarg-Einzelgräber für Erwachsene und Urnengräber mit stehenden Grabmälern:</i></p> <p>max. Höhe 105 cm max. Breite 50 cm max. Stärke 30 cm min. Stärke 15 cm</p> <p><i>b) Sarg-Einzelgräber für Erwachsene und Urnengräber mit liegenden Platten:</i></p> <p>max. Grösse 50 x 50 cm max. Höhe über Boden 15 cm</p> <p><i>c) Kindergräber mit stehenden Grabmälern:</i></p> <p>max. Höhe 80 cm max. Breite 45 cm max. Stärke 20 cm min. Stärke 10 cm</p> <p><i>d) Kindergräber mit liegenden Platten:</i></p> <p>max. Grösse 40 x 40 cm max. Höhe über Boden 10 cm</p> <p><i>e) Doppelgräber mit stehenden Grabmälern:</i></p> <p>max. Höhe 110 cm max. Breite 70 cm max. Stärke 30 cm</p>		

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

<p>min. Stärke 15 cm</p> <p>f) <i>Doppelgräber</i> mit liegenden Platten: max. Grösse 70 x 110 cm max. Höhe über Boden 20 cm</p> <p>g) <i>Urnen-Familiengräber mit stehenden Grabmälern</i>: max. Höhe 100 cm max. Breite 70 cm max. Stärke 30 cm min. Stärke 15 cm</p> <p>h) <i>Urnen-Familiengräber mit liegenden Platten</i>: max. Grösse 60 x 60 cm max. Höhe über Boden 20 cm</p> <p>i) <i>Familiengräber nach besonderer Genehmigung</i></p>		
<p>§ 6 Setzen der Grabmäler</p> <p>¹Bewilligte Grabmäler dürfen in der Regel frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden; bei Urnen kann das Setzen frühestens 3 Monate nach der Bestattung erfolgen.</p> <p>²Die Steinplatten bei Urnenwänden werden so rasch wie möglich angebracht.</p> <p>³Das Setzen erfolgt nach Absprache mit dem Friedhofgärtner.</p> <p>⁴Die Einwohnerdienste können bei einem Grabmal, welches dem genehmigten Gesuch gemäss § 4 nicht entspricht, dessen Entfernung verlangen oder auf Kosten der Gesuchsteller veranlassen.</p>		
<p>§ 7 Bepflanzung und Grabeinfassungen</p> <p>¹Die Bepflanzung der Grabeinfassung wird durch die Gemeinde vorgenommen. Weitere</p>		

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

<p>Grabeinfassungen/Einfriedungen sind nicht erlaubt.</p> <p>²Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Schrittplatten hinausragen und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.</p> <p>³Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinplatten, farbigem Kies, Schotter und Steinsplitt ist nicht gestattet. Das Verhältnis Stein 1/3, Pflanzen 2/3 ist einzuhalten.</p> <p>⁴Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnenwand sind private Anpflanzungen (Schalen, Gestecke, Körbe etc.) sowie das Anbringen von persönlichen Gegenständen nicht zulässig und werden entfernt.</p> <p>⁵Welke Kränze, Blumen usw. sind in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren. Die Einwohnerdienste veranlassen das Entfernen von verwelktem Grabschmuck.</p>								
<p>§ 8 Unterhalt Bepflanzung</p> <p>¹Die Angehörigen können den Friedhofgärtner beauftragen, für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes zu sorgen. Der Auftrag muss in der Regel für die ganze Belegungsdauer, mindestens aber bis zur Aufhebung des Grabes erteilt werden. Die Kosten werden den Angehörigen nach Absprache mit dem Friedhofgärtner in Rechnung gestellt. Es gilt § 12 des Reglements.</p> <p>²Vorbehalten bleibt die Auftragserteilung an eine andere Gärtnerei.</p>								
<p>§ 9 Gebühren</p> <p style="text-align: center;">Einwohner Auswärtige</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Einwohner</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Auswärtige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Doppelgrab für</td> <td style="text-align: center;">3'000.00</td> <td style="text-align: center;">9'000.00</td> </tr> </tbody> </table>		Einwohner	Auswärtige	Doppelgrab für	3'000.00	9'000.00	<p>Verdopplung der Gebühren für Auswärtige sowie Ergänzung Benützungsgebühr</p>
	Einwohner	Auswärtige						
Doppelgrab für	3'000.00	9'000.00						

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

<table border="1"> <tr><td>Doppelgrab für Erdbestattung</td><td>3'000.00</td><td>4'500.00</td></tr> <tr><td>Familiengrab für Erdbestattung</td><td>5'000.00</td><td>7'000.00</td></tr> <tr><td>Familiengrab für Urnenbestattung</td><td>3'800.00</td><td>5'500.00</td></tr> <tr><td>Einzelgrab für Erdbestattung</td><td>kostenlos</td><td>1'800.00</td></tr> <tr><td>Einzelgrab für Urnenbestattung</td><td>kostenlos</td><td>1'200.00</td></tr> <tr><td>Platte für Urnengrab</td><td>900.00</td><td>900.00</td></tr> <tr><td>Zweite Inschrift Bestattung</td><td>600.00</td><td>600.00</td></tr> <tr><td>Sarggrab Bestattung</td><td>kostenlos</td><td>1'500.00</td></tr> <tr><td>Bestattung Urnengrab</td><td>kostenlos</td><td>900.00</td></tr> <tr><td>Verwaltung Einlagen Grabfonds (§ 12 Reglement)</td><td>0.00/Jahr</td><td>10.00/Jahr</td></tr> </table>	Doppelgrab für Erdbestattung	3'000.00	4'500.00	Familiengrab für Erdbestattung	5'000.00	7'000.00	Familiengrab für Urnenbestattung	3'800.00	5'500.00	Einzelgrab für Erdbestattung	kostenlos	1'800.00	Einzelgrab für Urnenbestattung	kostenlos	1'200.00	Platte für Urnengrab	900.00	900.00	Zweite Inschrift Bestattung	600.00	600.00	Sarggrab Bestattung	kostenlos	1'500.00	Bestattung Urnengrab	kostenlos	900.00	Verwaltung Einlagen Grabfonds (§ 12 Reglement)	0.00/Jahr	10.00/Jahr	<table border="1"> <tr><td>Erdbestattung Familiengrab für Erdbestattung</td><td>5'000.00</td><td>14'000.00</td></tr> <tr><td>Familiengrab für Urnenbestattung</td><td>3'800.00</td><td>11'000.00</td></tr> <tr><td>Einzelgrab für Erdbestattung</td><td>kostenlos</td><td>3'600.00</td></tr> <tr><td>Einzelgrab für Urnenbestattung</td><td>kostenlos</td><td>2'400.00</td></tr> <tr><td>Platte für Urnengrab</td><td>900.00</td><td>1'800.00</td></tr> <tr><td>Zweite Inschrift Bestattung</td><td>600.00</td><td>1'200.00</td></tr> <tr><td>Sarggrab Bestattung</td><td>kostenlos</td><td>3'000.00</td></tr> <tr><td>Bestattung Urnengrab</td><td>kostenlos</td><td>1'800.00</td></tr> <tr><td>Verwaltung Einlagen Grabfonds (§ 12 Reglement)</td><td>0.00/Jahr</td><td>10.00/Jahr</td></tr> <tr><td>Benützung Friedhofkapelle</td><td>200.00</td><td>200.00</td></tr> </table>	Erdbestattung Familiengrab für Erdbestattung	5'000.00	14'000.00	Familiengrab für Urnenbestattung	3'800.00	11'000.00	Einzelgrab für Erdbestattung	kostenlos	3'600.00	Einzelgrab für Urnenbestattung	kostenlos	2'400.00	Platte für Urnengrab	900.00	1'800.00	Zweite Inschrift Bestattung	600.00	1'200.00	Sarggrab Bestattung	kostenlos	3'000.00	Bestattung Urnengrab	kostenlos	1'800.00	Verwaltung Einlagen Grabfonds (§ 12 Reglement)	0.00/Jahr	10.00/Jahr	Benützung Friedhofkapelle	200.00	200.00	<p>Friedhofkapelle gem. GR-Klausur vom 28. Juni 2021.</p>
Doppelgrab für Erdbestattung	3'000.00	4'500.00																																																												
Familiengrab für Erdbestattung	5'000.00	7'000.00																																																												
Familiengrab für Urnenbestattung	3'800.00	5'500.00																																																												
Einzelgrab für Erdbestattung	kostenlos	1'800.00																																																												
Einzelgrab für Urnenbestattung	kostenlos	1'200.00																																																												
Platte für Urnengrab	900.00	900.00																																																												
Zweite Inschrift Bestattung	600.00	600.00																																																												
Sarggrab Bestattung	kostenlos	1'500.00																																																												
Bestattung Urnengrab	kostenlos	900.00																																																												
Verwaltung Einlagen Grabfonds (§ 12 Reglement)	0.00/Jahr	10.00/Jahr																																																												
Erdbestattung Familiengrab für Erdbestattung	5'000.00	14'000.00																																																												
Familiengrab für Urnenbestattung	3'800.00	11'000.00																																																												
Einzelgrab für Erdbestattung	kostenlos	3'600.00																																																												
Einzelgrab für Urnenbestattung	kostenlos	2'400.00																																																												
Platte für Urnengrab	900.00	1'800.00																																																												
Zweite Inschrift Bestattung	600.00	1'200.00																																																												
Sarggrab Bestattung	kostenlos	3'000.00																																																												
Bestattung Urnengrab	kostenlos	1'800.00																																																												
Verwaltung Einlagen Grabfonds (§ 12 Reglement)	0.00/Jahr	10.00/Jahr																																																												
Benützung Friedhofkapelle	200.00	200.00																																																												
<p>§ 10 Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen der Einwohnerdienste, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. ²Für den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates gilt § 25 des Reglements.</p>	<p>§ 10 Rechtsmittel ¹ Aufgehoben ² Aufgehoben</p>	<p>Die Übertragung der Verfügungskompetenz an die Verwaltung ist in der Verordnung nicht zulässig, und wird deshalb neu im Reglement festgelegt.</p>																																																												
<p>§ 11 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in</p>	<p>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p>																																																													

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

Kraft.		
--------	--	--